

P. gehören alle Formen der / Lebensversicherung, der Leib- und Sparrenten-, der Unfall- und Krankentagegeldversicherungen. Bedeutendste Formen sind die **sparwirkenden Lebensversicherungen**, bei denen die Vorsorge für ein bestimmtes Ereignis (z. B. für den Todesfall) mit einem Sparvorgang verknüpft ist und die Versicherungsleistung auf jeden Fall gezahlt wird - entweder bei Eintritt dieses Ereignisses während der Versicherungsdauer oder aber bei Ablauf der Versicherung.

Risikoversicherungen, zu denen die Unfall-, Krankentagegeld-, die / Kombinierte Kinderversicherung und die Kombinierte Personenversicherung für Berufstätige gehören, haben keinen Sparvorgang zum Inhalt; Leistungen werden nur bei Eintritt eines versicherten Ereignisses innerhalb der Vertragsdauer gezahlt. Die *Unfall- und die Kombinierte Unfall- und Krankentagegeldversicherung* sehen Versicherungsleistungen bei Tod und dauerndem Körperschaden durch Unfall sowie bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls bzw. Krankheit vor. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird ein Tagegeld gezahlt, begrenzt auf ein Jahr bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls und auf 26 Wochen im Kalenderjahr bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Bei unfallbedingtem dauerndem Körperschaden wird jener Teil der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt, der dem Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tod, wird die dafür vorgesehene Summe gezahlt. In der *Kombinierten Personenversicherung für Berufstätige* ist eine Unfallversicherung mit einer Versicherung für den Todesfall kombiniert. Sie kann von allen Berufstätigen abgeschlossen werden und endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, bei Frauen mit Vollendung des 60. und bei Männern mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Versicherungsleistungen werden fällig bei Tod und bei unfallbedingtem dauerndem Körperschaden, sofern dieser mindestens 20 Prozent beträgt. Gezahlt wird bei Tod die vereinbarte Versicherungssumme, führt ein Unfall zum Tode (sofort oder innerhalb eines Jahres), das Doppelte. Für die Leistungen bei dauerndem Körperschaden infolge Arbeitsunfalls wird vom Dreifachen der vereinbarten Versicherungssumme und infolge sonstigen Unfalls vom Sechsfachen ausgegangen. Die *Krankentagegeldversicherung* soll die Krankengeldleistungen der / Sozialversicherung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bis zu 90 Prozent des Nettoeinkommens ergänzen. Sie wird überwiegend in Kombination mit einer Unfallversicherung abgeschlossen.

Rechtsgrundlage für die P. ist die AO über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger vom 18. Februar 1977 (GBl. I 1977 Nr. 8 S. 61).

persönliche Bodennutzung / Kleingarten / Nutzung von Grundstücken durch Bürger / persönliche Hauswirtschaft

persönliche Dienstleistungen - / Dienstleistungen, die in besonderem Maße an die Person des Leistenden, an seine Eigenschaften, Fähigkeiten und Fertigkeiten gebunden und in spezifischer Weise auf die Person des Leistungsempfängers gerichtet sind. Mit p. D. werden solche Bedürfnisse der Bürger befriedigt wie das Bedürfnis nach

- Besorgung von Vermögens- und anderen Angelegenheiten; zu p. D. dieser Art zählen unter anderem Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Hausverwaltern, Bauberatern beim Eigenheimbau, Bestattungsinstituten sowie die Veröffentlichung von Anzeigen (Annonce);
- Erwerb bestimmter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere für den Freizeitbereich; solche p.D. sind z.B. Tanz-, Fahrschul-, Reit- und Surfunterricht;
- kulturell-künstlerischen Leistungen; hierzu gehören sowohl Leistungen, die nach individueller Vereinbarung auf ausdrücklichen Wunsch eines Bürgers, eines Kollektivs von Bürgern oder auch eines Betriebes erbracht werden, z. B. der individuell vereinbarte Auftritt eines Künstlers vor einer Hochzeitsgesellschaft oder bei einem Betriebsjubiläum, als auch solche Leistungen, die unabhängig von individuellen Aufträgen vorbereitet und erbracht werden wie z.B. Theater-, Kino-, Konzert-, Zirkusaufführungen;
- bestimmten Formen der persönlichen Pflege und Betreuung, z.B. Friseur- und Kosmetikleistungen, aber auch Betreuung von Kindern und Erwachsenen im individuellen Auftrag.

Als p. D. in einem weiteren Sinne werden solche Leistungen betrachtet, die zwar ebenfalls zur Befriedigung der genannten (oder ähnlicher) Bedürfnisse beitragen, denen aber Staat und Gesellschaft eine ganz besondere Bedeutung für die Realisierung bestimmter Grundrechte der Bürger zumessen und die deshalb nicht den zivilrechtlichen, sondern anderen rechtlichen Regelungen unterliegen (z.B. die Vermittlung von Kenntnissen im Schulunterricht, die Betreuung von Kindern in Kindergärten und -krippen).

Die zivilrechtliche Regelung der p. D. (§§197-203 ZGB) unterscheidet sich in bestimmten Punkten von der Regelung anderer Dienstleistungen, insbesondere der / hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen. So muß der Auftragnehmer die Leistung grundsätzlich persönlich erbringen; er darf sie nur dann einem anderen übertragen, wenn der Auftraggeber eingewilligt hat (§ 200 Abs. 1 ZGB). Über Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der p.D. bekannt werden, hat er zu schweigen (§200 Abs. 3 ZGB; / Schweigepflicht). Auch die / Garantieansprüche, die dem Auftraggeber bei nicht qualitätsge rechter Leistung zustehen, sind anderer Art.

persönliche Hauswirtschaft - Recht des Genossenschaftsbauern, bei Erfüllung seiner Arbeitspflichten